

Ein Detail soll noch an dieser Stelle erwähnt werden — nicht um die Bedeutung des Buches als eine in westlicher Sprache grundlegende Arbeit zu mindern, sondern als Beispiel dafür, wie sich ein unbegründetes Vorurteil in eine gut fundierte historische Studie einzudrängen vermag: in seiner Literaturübersicht bezieht der Autor zwei der von ihm vorgeschlagenen vier Kategorien auf deutsche Arbeiten. Einmal spricht er von der „modernen deutschen, oder besser Münchner Schule der Geschichtsschreibung“, womit er offensichtlich das Collegium Carolinum meint, während er eine andere Kategorie als die „sudetendeutschen und slowakischen nationalistischen“ Masaryk-Interpretationen bezeichnet. Im ersten Falle kennt er nur wenige Masaryk-Arbeiten, aber er meint, sie seien von hoher Qualität. Leider gibt er nur einen bibliographischen Hinweis, und das gerade auf einen „Bohemia“-Aufsatz von 1963, der keineswegs zu den wohlfundierten Arbeiten dieser Zeitschrift gehört; im zweiten Falle, ohne jeglichen konkreten Hinweis, meint Green, Masaryk sei „the devil in the eyes of Sudeten Germans“. Schade, daß sich aufgrund der so mangelnden Begründung das Collegium Carolinum genauso wenig geschmeichelt fühlen darf wie die Sudetendeutschen empört sein können.

London

Eva Hartmann

*Karin Schmid, Staatsangehörigkeitsprobleme der Tschechoslowakei. Eine Untersuchung sowie Dokumente zur Staatsangehörigkeit der deutschen Volkszugehörigen.*

Berlin-Verlag, Berlin 1979, 133 S., DM 18,80 (Politologische Studien 15).

Das Buch ist darauf ausgerichtet, eine wissenschaftliche Hilfe zu bieten, wenn es um Staatsangehörigkeitsprobleme bei der Einbürgerung von Aussiedlern aus der ČSSR geht. Solche Aussiedler gelten als Deutsche und ihre Einbürgerung begegnet in der Regel keinen Schwierigkeiten, wenn sie infolge Sammeleinbürgerung der Sudetendeutschen schon einmal die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, mögen sie dann auch auf Antrag oder zwangsweise die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft wieder erworben haben. Das Buch wird der Aufgabe, die sich die Verfasserin gestellt hat, gerecht.

Auf 47 Seiten gibt die Verfasserin, die wissenschaftliche Referentin im Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien in Köln ist, sachkundig einen allgemeinen Überblick über die Entwicklung des tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsrechts von 1918 bis 1978. Sie behandelt den Staatsangehörigkeitswechsel der deutschen und magyarischen Volkszugehörigen in der ČSR, die Regelung der Staatsangehörigkeit im Protektorat Böhmen und Mähren, in der Slowakei und in Karpatorußland sowie das „staatsangehörigkeitsrechtliche Schicksal der Bevölkerung der Zweiten Tschechoslowakischen Republik“. Der theoretische Teil schließt mit einer Darstellung des geltenden tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsrecht.

Der zweite Teil der Arbeit bringt „Dokumente zur Relevanz einiger čsl. Staatsangehörigkeitsprobleme für die Bundesrepublik Deutschland“: den Abdruck von

Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien, die für die Einbürgerung von Aussiedlern aus der ČSSR von Bedeutung sind. Wir finden nicht nur das deutsche Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955, sondern auch die Richtlinien des Bundesministers des Innern für die Prüfung der Staatsangehörigkeit und Namensführung der Aussiedler im Grenzdurchgangslager Friedland vom 29. Juli 1976. Abgedruckt sind die wichtigsten Bestimmungen, nach denen 1938 und später die Sammeleinbürgerungen erfolgt sind, und die Übersetzungen wichtiger, 1945 und später erlassener tschechoslowakischer Bestimmungen über Rückgabe und Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft. Mit Recht widmet die Verfasserin besondere Aufmerksamkeit auch der Aberkennung der Staatsbürgerschaft, die — auch wenn sie nur in Einzelfällen verfügt wird — gerade in den letzten Jahren für Tausende von tschechoslowakischen Emigranten von eminenter Bedeutung ist. In der angesehenen juristischen Zeitschrift „Právník“ (1968, S. 825) behauptet Kaluščák, daß im Ausland etwa 1 230 000 Slowaken und 829 000 Tschechen leben, die noch 1945 nach tschechoslowakischem Recht die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft besaßen. Dazu kommen noch die Personen, die sich 1969 ins Ausland abgesetzt haben und deren Zahl in Emigrantenkreisen auf etwa 80 000 geschätzt wird. Auch wenn diese Zahlen sehr hoch gegriffen sein sollten, zeigen sie doch, welch gewaltige Probleme der ČSSR mit dieser Abwanderung und den Aufnahmelandern mit der Eingliederung dieser Emigranten tschechischen oder slowakischen Volkstums erwachsen müssen.

Stuttgart

Erich Schmied

*Bernd Schultze-Willebrand, Das Strafrecht der europäischen sozialistischen Staaten. Gemeinsamkeiten und Unterschiede.*

Horst Erdmann Verlag, Tübingen 1980, 432 S. (Studien des Instituts für Ostrecht, München 29).

Die vorliegende rechtsvergleichende Forschungsarbeit geht auf einen Vortrag Prof. Dr. Schroeders zurück, der die Frage behandelte: „Gibt es ein einheitliches sozialistisches Strafrecht?“ Man könnte versuchen, aufgrund der marxistisch-leninistischen Ideologie den Typ eines sozialistischen Strafrechts zu konstruieren und daran die geltenden Strafgesetze messen, um die Frage zu beantworten. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit geht einen anderen, realistischeren Weg: Er geht von den Strafgesetzen der Länder in Mittel- und Osteuropa aus, die besonders enge politische und ideologische Bindungen an die Sowjetunion haben und sich zum großen Teil als „sozialistische Republiken“ bezeichnen, und prüft, ob und welche Gemeinsamkeiten auf dem Gebiete des Strafrechts bestehen. In die Untersuchung einbezogen sind die UdSSR, Bulgarien, die ČSSR, die DDR, Jugoslawien, Polen, Rumänien und Ungarn. Im Strafrecht dieser Staaten, die trotz ihrer engen Bindungen an die Sowjetunion ein politisches Eigenleben führen, gibt es eine Fülle von Fragen, die schon von der Sache her politisch neutral sind, daher für eine Gleichschaltung im „sozialistischen“ Sinne nicht in Betracht kommen. Entscheidend sind